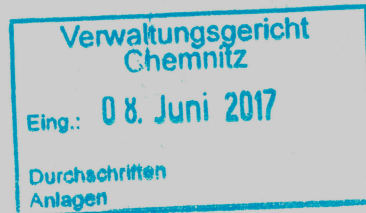




Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenisius-Str. 24 · 09456 Annaberg-Buchholz
14100

Verwaltungsgericht Chemnitz
Zwickauer Str. 56
09112 Chemnitz



**Abteilung 1 Zentrale Angelegenheiten und Bildung
Referat Recht und Personal
SG Recht**

Bearbeiter/in: Frau Richter
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Str. 24
09456 Annaberg-Buchholz
Zimmer-Nr.: A3.22
Telefon: 03733 831-1178
Telefax: 03733 831-1168
E-Mail: nicole.richter@kreis-erz.de
Ihre Zeichen: 2 K 1955/17
Ihre Nachricht: 22.05.2017
Unsere Zeichen: 085.51/141-ri-2 K 1955/17
Datum: 07.06.2017

- 2 K 1955/17 -

In der Verwaltungsstreitsache

Bürgerinitiative Freibad Zschopau ./.. Erzgebirgskreis

wegen wasserrechtlicher Plangenehmigung

beantragt der Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

1.

Gegenstand der Klage ist die den Beigeladenen mit Bescheid vom 20.04.2017 erteilte Genehmigung der Planung „Hochwasserschadensbeseitigung 2013 Ident-Nr. D02106, Renaturierung verrohrter Gansbach im Bereich Schwimmbad Zschopau in Zschopau“.

Die Klägerin ist ein Zusammenschluss von Bürgern der Stadt Zschopau zum Erhalt und der Wiederbelebung des Freibades in Zschopau.

Die Beigeladene ist Eigentümerin des Flurstück 1526/3 der Gemarkung Zschopau. Sie ist auch Betreiberin des Freibades. Dieses ist außer Betrieb und wurde 2010 wegen baulicher Mängel geschlossen. Die Beigeladene hat im vorliegenden Fall die Renaturierung des Gansbaches mit Entwurfs- und Genehmigungsplanung vom 13.05.2015 beantragt. Mit dem streitgegenständlichen Bescheid hat der Beklagte der Beigeladenen die Plangenehmigung für das Vorhaben erteilt.

Sprechzeiten
Mo, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di, Do 08:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Kontakt
Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung
Erzgebirgssparkasse
IBAN DE 30 8705 4000 3318 0029 67
BIC WELADED1STB

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Aufhebung der der Beigeladenen mit Bescheid vom 20.04.2017 erteilten Plangenehmigung für das Vorhaben „Renaturierung verrohrter Gansbach im Bereich Schwimmbad Zschopau in Zschopau“.

Zur Klagebefugnis trägt die Klägerin nur insoweit vor, als dass es um ein Mitspracherecht der Bürger zur Perspektive ihres Bades gehe.

Zur Begründung der Klage führt die Klägerin im Wesentlichen aus, dass es sich bei dem Schadenereignis vom 09.06.2013 nicht um einen Hochwasserschaden handle und die unberechtigte Auszahlung von Zuwendungen verhindert werden solle, da sonst ein schwerer Schaden für den Steuerzahler entstehe.

2.

Die Klage ist bereits unzulässig, da es der Klägerin zum einen an der Beteiligtenfähigkeit und zum anderen an der Klagebefugnis fehlt.

Die Beteiligtenfähigkeit für die Beteiligung an verwaltungsgerichtlichen Verfahren betrifft die Fähigkeit, Subjekt eines verwaltungsgerichtlichen Prozessrechtsverhältnisses zu sein. Nach § 61 VwGO sind beteiligungsfähig natürliche und juristische Personen, Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann und Behörden, sofern das Landesrecht dies bestimmt. Beteiligtenfähige Vereinigungen sind Personenmehrheiten, die keine eigene Rechtsfähigkeit besitzen, aber beteiligtenfähig sind, wenn ihnen ein Recht zustehen kann, das sich gerade auf den jeweiligen Streitgegenstand bezieht. Voraussetzung ist das Vorhandensein einer verfestigten Organisationsstruktur. Eine Bürgerinitiative, die aus einer unbestimmten, in ihrem Bestand wechselnden Zahl von Personen besteht, ist im Verwaltungsrechtsstreit nicht beteiligtenfähig (vgl. VG Dessau, Urteil vom 23. März 1995 – 1 A 75/94 –, juris). Dies gilt auch für die Klägerin.

Der Klägerin fehlt für ihre Anfechtung der den Beigeladenen erteilten Plangenehmigung vom 20.04.2017 darüber hinaus die notwendige Klagebefugnis. Nach § 42 Abs. 2 VwGO wäre die Anfechtungsklage nur zulässig, wenn die Klägerin geltend machen könnte, durch den angegriffenen Verwaltungsakt in ihren Rechten verletzt zu sein. Die die Klagebefugnis begründende Möglichkeit einer Beeinträchtigung klägerischer Rechte oder rechtlich geschützter Interessen ist nicht ersichtlich und seitens der Klägerin wurde hierzu auch nicht vorgetragen. Allein der Verweis auf ein Mitspracherecht der Bürger der Stadt Zschopau genügt hierfür nicht.

Soweit festzustellen ist, dass die Klägerin nicht geltend macht, in eigenen Rechten verletzt zu sein, sondern sich auf eine Verletzung der Rechte ihrer Mitglieder in Form der fehlenden Mitwirkungsmöglichkeiten beruft, lässt sich daraus eine Klagebefugnis jedoch nicht herleiten, da dies der Regelung des § 42 Abs. 2 VwGO widerspricht, der einer Prozessstandschaft entgegensteht, bei Bürgerinitiativen die Rechte ihrer Mitglieder geltend zu machen. Diese Einschränkung der Klagebefugnis entspricht dem verfassungsrechtlich grundsätzlich unbedenklichen in § 42 Abs. 2 VwGO normierten Ausschluss von Popularklagen und damit mittelbar dem Ausschluss der gewillkürten Prozessstandschaft im Verwaltungsprozess. Daher ist die Klägerin gehindert Rechte ihrer Mitglieder in diesem Verwaltungsrechtsstreit geltend zu machen und ihr fehlt insoweit auch hierfür die Klagebefugnis.

Wäre die Klage zulässig, hätte sie aber im Übrigen auch keinen Erfolg. Die angegriffene Plangenehmigung vom 20.04.2017 kann nicht aufgehoben werden, denn sie ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Auf den Inhalt der Akte sowie den streitgegenständlichen Bescheid wird verwiesen.

Die Klage ist daher abzuweisen.

Im Auftrag


Richter